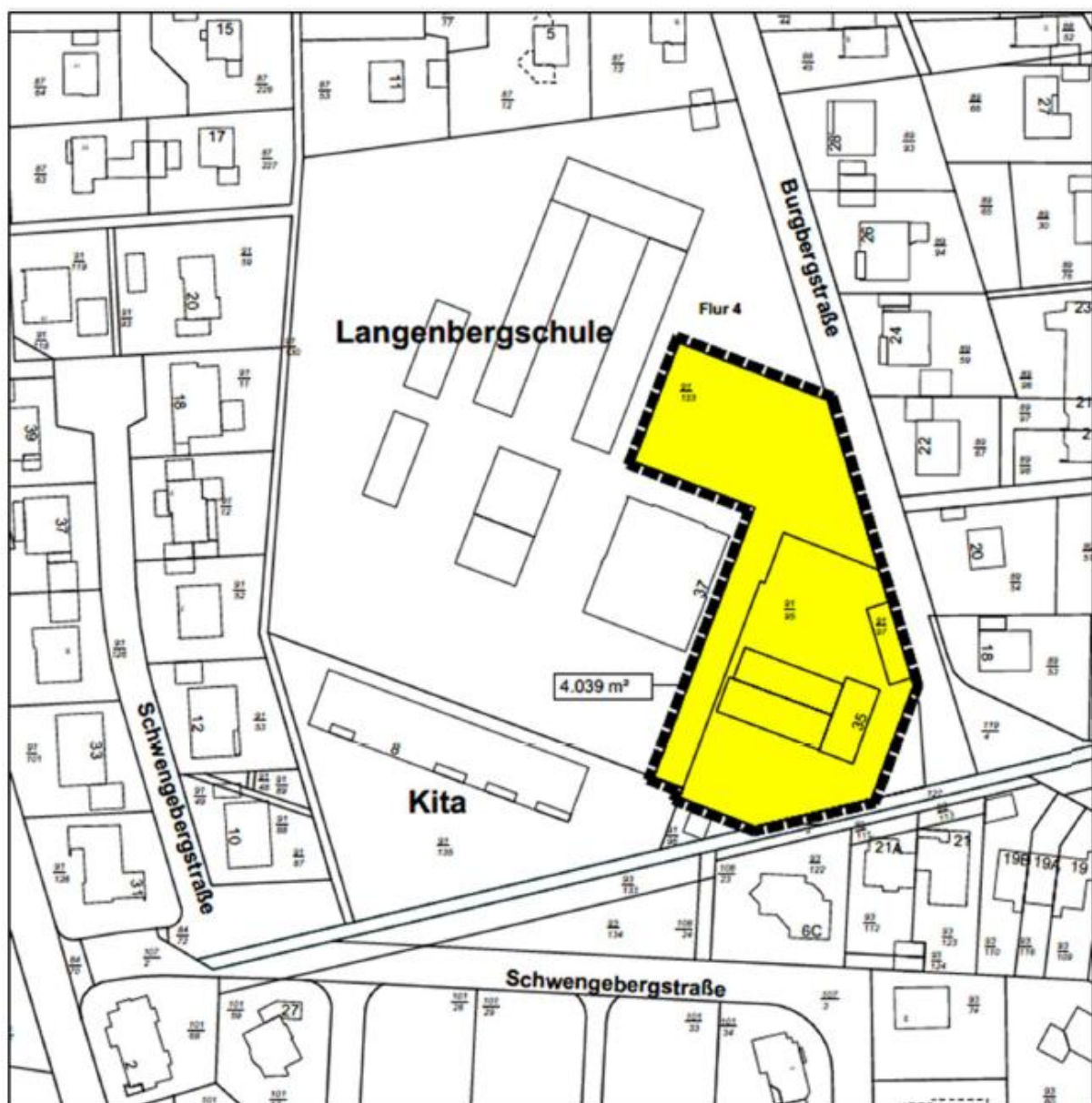


## Öffentliche Bekanntmachung für das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans Nr. 11 „Am Talrain“, 13. Änderung, Stadtteil Großenritte

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal hat in ihrer Sitzung am 16.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 11 "Am Talrain", 13. Änderung, Stadtteil Großenritte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Talrain“, 13. Änderung, Stadtteil Großenritte, umfasst auf einer Fläche von 4.039 m<sup>2</sup> die Grundstücke in der Gemarkung Großenritte, Flur 4, Flurstücke 91/95, 91/97 und 91/133 (teilweise). Das Plangebiet befindet sich auf einer Teilfläche des Geländes der Langenbergschule. Es liegt im Bereich zwischen den Straßen Burgbergstraße, Bilsteinstraße, Schwengebergstraße und Talrainweg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Am Talrain“, 13. Änderung, Stadtteil Großenritte, ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 11 „Am Talrain“, 13. Änderung - maßstabslos

Der Bebauungsplan Nr. 11 "Am Talrain", 13. Änderung, Stadtteil Großenritte, tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 11 "Am Talrain", 13. Änderung, Stadtteil Großenritte, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung und den für das Verständnis der Festsetzungen erforderlichen DIN-Normen und Regelwerken (DVWG Arbeitsblatt W 405 sowie DVWG Arbeitsblatt W 405 Tabelle 1) vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Magistrat der Stadt Baunatal (Verwaltungsstelle Rengershausen), Fachbereich Bau und Umwelt, Produktbereich Stadtplanung, Freiraum- und Landschaftsplanung, 1. OG, Zimmer 14, Zum Felsengarten 9 b, 34225 Baunatal-Rengershausen, während der Dienststunden

montags bis freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
montags, dienstags, mittwochs	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung (Tel.-Durchwahl 0561 4992-277) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich kann der o.g. Bebauungsplan mit Begründung auf der Internetseite der Stadt Baunatal unter [www.baunatal.de/bebauungsplaene](http://www.baunatal.de/bebauungsplaene) eingesehen werden und ist über das Bauleitungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen/a-c> unter dem Reiter „Baunatal“ und „Zum rechtskräftigen Bebauungsplan“ zugänglich.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Baunatal (Fachbereich Bau und Umwelt) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Baunatal, den 08.11.2024

Der Magistrat der Stadt Baunatal

Jung, Erster Stadtrat